



FREIWILLIGE FEUERWEHR
LOHR-SACKENBACH
GEGRÜNDET 1887

Satzung des Vereins

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Sackenbach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97816 Lohr-Sackenbach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Sackenbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende
 - Ehemalige Feuerwehrdienstleistende
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.) mit dem Tod des Mitgliedes
 - 2.) durch Austritt
 - 3.) durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - 4.) durch Ausschluß
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen.

§ 6

Beitragsordnung

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) Vorsitzender
- 2.) stellvertretender Vorsitzender
- 3.) Schriftführer
- 4.) Kassier
- 5.) drei Beisitzer aktive Mitglieder
- 6.) eine Beisitzerin für die Damengruppe
- 7.) zwei Beisitzer nicht aktive Mitglieder

Dazu werden je nach Amtszeit der jeweilige –

- 8.) erste Kommandant
- 9.) zweite Kommandant
- 10.) Jugendwart
- 11.) Gerätewart und dessen Vertreter
- 12.) Die Gruppenführer, soweit diese noch nicht in einer anderen Funktion der Vorstandschaft angehören, in den Vorstand berufen.

2. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt.
Der Vorsitzende und sein stellvertretender sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die unter Absatz 1 Nr. 3 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden.
Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder können nur von den aktiven Mitgliedern und die unter Absatz 1 Nr. 7 genannten Vorstandsmitglieder nur von den passiven und fördernden Mitgliedern gewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
Er hat folgende Aufgaben:
 - 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - 3.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 5.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - 6.) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
 - 7.) Beschlußfassung über Ehrungen verdienter Mitglieder, insbesondere über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 8.) Einsetzen von Ausschüssen.
 - 9.) Zu Erledigung laufender Geschäfte, von nicht grundsätzlicher Bedeutung, kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier angehören.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt mit dem Kassier, dem Schriftführer, dem 1. oder 2. Kommandant den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200.- DM sind für den Verein nur verbindlich wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 - 2.) Festsetzung der Beitragsordnung.
 - 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - 4.) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 5.) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands.
 - 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- 1.) eine vom Vorstand beschlossene Auszeichnung und – oder
- 2.) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins der „Freiwilligen Feuerwehr Sackenbach“, kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder kann die Auflösung mit Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins der „Freiwilligen Feuerwehr Sackenbach“ oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Lohr am Main, die es ausschließlich zu Feuerwehrtechnischen Zwecken verwenden muß.

§ 16

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung erfordert die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimm(berechtigt)en.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen wurde.

Sackenbach, den 12.03.1999

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

1. Kommandant

2. Kommandant

Beisitzer aktive:

Beisitzer nicht aktive:

Gruppenführer: